

Entwurf einer Geschäftsordnung des Bezirks SÜDWÜRTTEMBERG

(Stand 26.01.2020)

§ 1 Einordnung innerhalb des Berufsverbandes der Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten Baden-Württemberg e.V.

1. Der Mitgliederverband ist der Berufsverband der Vertragspsychotherapeutinnen und Vertragspsychotherapeuten Baden-Württemberg e.V. (bvvp BW)
2. Der Verband ist in vier Bezirke untergliedert, die den vier Zulassungsbezirken der Kassenärztlichen Vereinigung Baden-Württemberg entsprechen, nämlich Stuttgart, Karlsruhe, Freiburg und Reutlingen.
3. Mitglieder des Bezirks Südwürttemberg haben ihren Ort der psychotherapeutischen Leistungserbringung im Zulassungsbezirk Reutlingen. In nicht eindeutigen Fällen kann sich das Mitglied ebenfalls für den Bezirk Südwürttemberg entscheiden; widrigenfalls entscheidet der Vorstand des bvvp BW bindend über die Zuordnung.

§ 2 Vereinsgegenstand und Aufgaben

Der Vereinsgegenstand und die Aufgaben des Verbandes sind in der Satzung des bvvp BW festgelegt.

§ 3 Mitgliedschaft

Arten, Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft sind in der Satzung des bvvp BW festgelegt. Gleiches gilt für die Beendigung der Mitgliedschaft sowie über die Beiträge zum Verband.

§ 4 Organe des Bezirks Südwürttemberg

Organe des Bezirks sind die Bezirksversammlung, die Bezirksvertretung und die Versammlungen in den Regionen.

§ 5 Bezirksversammlung und Bezirksvertretungen sowie Wahlen der Landes- und Bundesdelegierten

1. Zum Erhalt und zur Förderung gewachsener regionaler Strukturen und Besonderheiten besteht für die Mitglieder des Bezirks Südwürttemberg eine Teilautonomie für bezirkseigene Belange. Der Bezirk erhält eigene finanzielle Mittel in Form eines jährlichen Bezirksbudgets, das von der Landesdelegiertenversammlung festgelegt wird.

2. Im Bezirk Südwürttemberg findet mindestens einmal jährlich eine Bezirksversammlung statt, die von der Bezirksvertretung einberufen wird. Mitglieder der Bezirksversammlung können nur ordentliche und außerordentliche Mitglieder im Sinne von § 5 Abs. 1 und Abs. 2. der Satzung des bvvp BW sein.

(„1. Ordentliche Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht: Diese müssen selbständig oder als Angestellte in der ambulanten vertragspsychotherapeutischen Versorgung tätig sein.

2. Außerordentliche Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht: Dies sind, soweit sie nicht zugleich unter Abs. 1 fallen,

- *Aus und Weiterbildungskandidatinnen und Aus- und Weiterbildungskandidaten (ÄP, PP und KJP),*
- *PP, ÄP und KJP, die in einer Psychiatrischen oder Psychosomatischen Institutsambulanz angestellt sind,*

- *KJP, ÄP und PP, die außerhalb der vertragspsychotherapeutischen Versorgung ambulant psychotherapeutisch tätig sind“)*

3. Die Mitglieder werden mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich zur Bezirksversammlung eingeladen.

4. Beschlüsse in der Bezirksversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit; sie sind zu protokollieren und an den Vorstand des bvvp BW zu übermitteln. Der Protokollführer ist von der Bezirksvertretung aus den Mitgliedern der Bezirksvertretung zu bestimmen.

5. Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 1/10 der Mitglieder des Bezirks. Sind weniger als 1/10 der Mitglieder anwesend, kann die Bezirksversammlung erneut ohne Einhaltung der 4-Wochen-Frist erfolgen. Sie ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6. Die Bezirksvertretung kann von sich aus jederzeit eine außerordentliche Bezirksversammlung einberufen, sie ist dazu verpflichtet, wenn sie von mindestens 1/10 der Mitglieder des Bezirks schriftlich beantragt wird.

7. Die Bezirksversammlung kann mit einfacher Mehrheit einzelne Mitglieder der Bezirksvertretung oder die gesamte Bezirksvertretung abwählen, wenn dieses in der Tagesordnung angekündigt ist.

8. Jedes Mitglied des Bezirks hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Ein Mitglied kann maximal fünf Vollmachten übernehmen.

9. Die Bezirksversammlung bestellt vor den Wahlen in der Landesdelegiertenversammlung des bvvp BW alle zwei Jahre ihre Bezirksvertretung und ihre Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung durch Wahl und sie schlägt der Landesdelegiertenversammlung die Vertreterinnen und Vertreter zur Bundesdelegiertenversammlung vor. Die Bezirksvertretung hat den Vorstand des bvvp BW unverzüglich über ihre Zusammensetzung, deren Änderung und die Delegierten zur Landes- und Bundesdelegiertenversammlung in Textform zu unterrichten.

a) Die Bezirksvertretung umfasst mindestens zwei Personen. Die Bezirksversammlung wählt eine Bezirkssprecherin bzw. einen Bezirkssprecher und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter, welche die Bezirksbelange gegenüber dem Vorstand und der Landesdelegiertenversammlung vertreten. Eine Wiederwahl ist möglich.

Daneben sollen bei den regionalen Versammlungen (Stammtischen) sechs SprecherInnen aus den drei Regionen Ulm, Bodensee-Oberschwaben, Reutlingen/Tübingen gewählt werden = jeweils ein Regionalsprecher/eine Regionalsprecherin und deren Stellvertreter/deren Stellvertreterin. Diese sind weitere über die Satzung des bvvp-BW hinausgehende Mitglieder der Bezirksvertretung. Damit umfasst die Bezirksvertretung maximal 8 Mitglieder.

b) Die Anzahl der vorzuschlagenden Vertreterinnen und Vertreter für die Bundesdelegiertenversammlung entspricht dem Verhältnis der Mitgliederanzahl in den Bezirken zueinander. Delegierte zur Bundesdelegiertenversammlung müssen nicht Mitglieder der Landesdelegiertenversammlung sein.

c) Unter den Landesdelegierten jedes Bezirks sollen, wenn möglich, alle drei Berufsgruppen (ÄP, PP, KJP), alle Richtlinienverfahren und alle Geschlechter vertreten sein. Außerdem sollen im Bezirk Südwürttemberg alle Regionen -Ulm, Bodensee-Oberschwaben, Reutlingen/Tübingen- vertreten sein. Jeder Bezirk erhält einen Basisdelegiertensitz in der Landesdelegiertenversammlung. Darüber hinaus erhält der Bezirk pro angefangene 100 Mitglieder einen weiteren Delegiertensitz für die Landesdelegiertenversammlung.

§ 6 Bezirksbudget und Budgetverantwortlicher

1. In den Landeshaushalt des Verbandes wird für den Bezirk Südwürttemberg jährlich ein Bezirksbudget eingestellt. Dieses wird auf der Grundlage der Anzahl der beitragspflichtigen Mitglieder im Bezirk berechnet und von der Landesdelegiertenversammlung im Rahmen des Haushaltsplanes beschlossen. Zur Erhebung von Beiträgen oder Umlagen bzw. Sonderzahlungen ist die Bezirksversammlung oder Bezirksvertretung nicht berechtigt.
2. Über die Verwendung des Bezirksbudgets entscheidet die Bezirksvertretung Südwürttemberg im Rahmen der in der Satzung des bvvp BW festgelegten Verbandsziele und -aufgaben. Sie ruft die benötigten Mittel beim Verband ab. Über die Mittelverwendung hat die Bezirksvertretung sowohl gegenüber der Bezirksversammlung als auch gegenüber der Landesdelegiertenversammlung bis zum 30.06. des Folgejahres Rechenschaft abzulegen. § 259 BGB findet Anwendung.
3. Die Bezirksvertretung bestimmt aus den Mitgliedern der Vertretung einen Budgetverantwortlichen, der einen Budgetplan erstellt, sobald das Bezirksbudget abzuschätzen ist, sowie die Mittelverwendung kontrolliert und dokumentiert.
4. Wird das Bezirksbudget im Bezirk Südwürttemberg nicht ausgeschöpft, so können die nicht abgerufenen Mittel im Sinne einer Rücklage auf die Folgejahre übertragen werden, in denen sie zusätzlich zum laufenden Bezirksbudget ausgegeben werden können. Die Höhe der Rücklage des Bezirks ist insgesamt auf maximal 20 % des Bezirksbudgets des laufenden Geschäftsjahres begrenzt. Darüber hinausgehende nicht abgerufene oder abgerufene, jedoch nicht verbrauchte Bezirksmittel verbleiben im Landeshaushalt bzw. sind an den Landeshaushalt zur freien Verwendung im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben, wie sie durch den Vereinsgegenstand vorgegeben sind, abzuführen.

§ 7 Aufgaben der Bezirksvertretung

1. Die Bezirksvertretung ist für alle regionalen Angelegenheiten des Bezirks Südwürttemberg zuständig. Zu ihren Aufgaben zählen:
 - Vorbereitung und Einberufung der Bezirksversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
 - Ausführung von Beschlüssen der Bezirksversammlung.
 - Vorbereitung eines etwaigen Budgetplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung.
2. Die Bezirksvertretung sollte sechsmal im Jahr per Telefon, Video oder in Präsenzsitzung konferieren.
3. Beschlüsse der Bezirksvertretung sind im Konsens zu treffen und zu protokollieren.
4. Die Bezirksvertretung informiert die Mitglieder im Bezirk regelmäßig in geeigneter Form..
5. Die Bezirksvertretung kann bei einzelnen Vorhaben des Bezirks aus der Mitgliederschaft Beauftragte berufen, die sie bei der Durchführung unterstützen.
6. Die Mitglieder der Bezirksvertretung, die Beauftragten nach Absatz 4 und sonstige vom Bezirk Delegierte haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen und auf angemessene Entschädigung für Zeitversäumnis und Verdienstausschlag. Neben anderen genannten Tätigkeitsvergütungen können auch monatliche oder auf andere Zeitabschnitte bezogene Pauschalen ausgezahlt werden. Näheres wird in der Erstattungsordnung festgelegt, die von der Bezirksversammlung genehmigt werden muss.

§ 8 Versammlungen der Regionen

1. Die Versammlungen der Regionen bestehen aus den Bezirksmitgliedern der Regionen
 - a) Reutlingen/Tübingen
 - b) Ulm
 - c) Bodensee-Oberschwaben
2. Die Versammlungen der Regionen sollten viermal im Kalenderjahr zusammentreten, um sich mit lokalen Belangen der Mitglieder zu befassen. Zu ihren Aufgaben gehört die Wahl der sechs Sprecher/Sprecherinnen aus den drei Regionen = jeweils ein/e Regionalsprecher/eine Regionalsprecherin und deren Stellvertretung. Deren Wahl wie auch sonstige Beschlüsse der

Regionalversammlung erfolgen mit einfacher Mehrheit. Die sechs Sprecher/Sprecherinnen aus den drei Regionen sind qua Amt Mitglieder der Bezirksvertretung.

3. Bei Beschlussfassungen und Wahlen sind Anwesenheitslisten und ein Protokoll zu führen. Die Regionalsprecher/Regionalsprecherinnen sind für die Einberufung und Durchführung der Regionalversammlungen zuständig, sowie für die Genehmigung der Beschlussprotokolle. Zu den Regionalversammlungen ist unter Beachtung einer angemessenen Ladungsfrist (in der Regel vier Wochen vor Termin) unter Angabe einer Tagesordnung einzuladen. Für Ergänzungen bzw. Änderungen der Tagesordnung gelten dieselben Bestimmungen wie bei der Bezirksversammlung.

§ 11 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben erhebt, verarbeitet und nutzt der Verband personenbezogene Daten unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV). Die Regionalverbände übermitteln auch dem Bundesverband hierfür die Daten der Mitglieder. Der Verband ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes erfüllt werden. Der Vorstand kann eine/n Datenschutzbeauftragte/n bestellen.

Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.